

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ProSales Europe Media GmbH

1. Geltungsbereich

- Allen Angeboten, Verträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen von ProSales liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, ohne dass es ihrer nochmaligen Einbeziehung bedarf.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt.
- Weitere Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern verwendet (natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln), bedürfen alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden der schriftlichen Bestätigung.

2. Lieferungen und Leistungen

- Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung, spätestens jedoch durch Auslieferung der Ware an den Kunden zustande.
- ProSales ist berechtigt, die Lieferung zu verweigern, wenn sich nach dem Vertragsschluss herausstellt, dass die wirtschaftliche Lage des Kunden derart ist, dass berechtigter Anlass zu der Befürchtung besteht, der Kunde werde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen. Stellt sich dies erst nach Lieferung heraus, ist ProSales zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- ProSales ist berechtigt, bei der Lieferung insofern von der Bestellung des Kunden abzuweichen, als weiterentwickelte oder veränderte Produkte geliefert werden, wenn diese die Funktion der bestellten Produkte erfüllen.
- Alle Fälle höherer Gewalt hemmen den Lauf von Lieferfristen. Dies gilt auch im Verzug. Höhere Gewalt umfasst alle Leistungshindernisse, die trotz Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht verhindert werden können und die nicht verschuldeten Maßnahmen eines Arbeitskampfes gleich ob bei einem Dritten oder bei ProSales. Außerdem bleiben richtige und rechtzeitige Selbstlieferung vorbehalten.
- Soweit das bei verkehrsüblicher Sorgfalt nicht verhinderbare Leistungshindernis länger als 6 Wochen andauert, ist ProSales berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Falls ProSales mit einer Lieferung mehr als 4 Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.
- Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Betrieb von ProSales hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Gleiches gilt, falls der Versand ohne das Verschulden von ProSales unmöglich oder verzögert wird.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung bzw. Erhalt der Ware ohne Abzüge und spesenfrei auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.
- Bei Dienstleistungen die für einen abgegrenzten Zeitraum erbracht und berechnet werden, ist die Zahlung sofort nach Rechnungserhalt auf das angegebene Konto zu leisten.
- Eine Verpflichtung zur Entgegennahme von Schecks oder Wechseln besteht nur, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde. Wird ein solches Zahlungsmittel angenommen, wirkt diese Leistung lediglich erfüllungshalber, d.h., die Annahme gewährt eine zusätzliche Befriedigungsmöglichkeit bei weiterbestehender bisheriger Schuld.
- Bei Zahlungsverzug berechnet ProSales - bei vorbehaltener Geltendmachung eines höheren Schadens - Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe. Der Nachweis, dass lediglich ein geringerer Schaden eingetreten ist, steht frei. Bei Verzug ist ProSales berechtigt, für eine Mahnung Kosten von bis zu € 30,- in Rechnung zu stellen.
- Zahlungen werden zunächst auf die älteren Schulden angerechnet, dann auf die jüngeren. Ist der Schuldner verpflichtet, ausser der Hauptleistung Kosten und Zinsen zu zahlen, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen angerechnet.
- Die Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, seine Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder unstrittig. Der Kunde kann keine Zurückbehaltungsrechte aufgrund eines in einem anderen Vertragsverhältnis wurzelnden Gegenanspruchs geltend machen. Ist der Kunde Unternehmer, sind seine Zurückbehaltungsrechte darüber hinaus insgesamt ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch ist rechtskräftig festgestellt oder unstrittig.

4. Eigentumsvorbehalt

- Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vorbehalten; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung. Der Kunde ist bis zum Eigentumsübergang verpflichtet, Dritte, die die Vorbehaltsware pfänden oder sonst auf sie zugreifen wollen, auf das Vorbehaltsverhältnis hinzuweisen und ProSales von solchen Zugriffen unverzüglich zu benachrichtigen.
- Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden finden ausschließlich für ProSales statt. Bei Verarbeitung und Umbildung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht ProSales Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungs-Endbetrags der Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten oder verbundenen Ware zu. Für die neue Sache gelten im Übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend.
- Beim Verkauf an Unternehmer bleibt das Eigentum an der gelieferten Ware solange vorbehalten, bis dieser sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat. Weiterverkäufer sind zur Weiterveräußerung der Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr ermächtigt, nicht jedoch zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung.
- Sämtliche bei Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Weiterverkäufer hiermit im Voraus an ProSales ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswerts (einschließlich Mehrwertsteuer) der Vorbehaltsware. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Weiterverkäufer weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Auf Verlangen hat er ProSales die

abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekanntzugeben und ProSales alle für eine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ProSales behält sich das Recht vor, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Abtretung anzuzeigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund (insbesondere Zahlungsverzug) besteht. Die Abtretungsregelung gilt auch für verbundene oder umgebildete Vorbehaltsware.

- Auf Verlangen des Weiterverkäufers wird ProSales Sicherheiten, die nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt worden sind, freigeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 10% übersteigen.
- Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch ProSales bedeutet gegenüber Unternehmern keinen Rücktritt vom Vertrag.

5. Gewährleistung

- Die Gewährleistung für Mängel der Ware beträgt sechs Monate. Als Mängel gelten Abweichungen der Ware von der in der Betriebsanleitung oder sonst im Vertrag beschriebenen Funktionsweise, soweit diese Abweichung die Tauglichkeit der Ware zum üblichen, in der Bedienungsanleitung beschriebenen Gebrauch beeinträchtigt.
- Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, insbesondere sich also nicht erheblich auf die Gebrauchstauglichkeit auswirkt. Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn an der Ware ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung Änderungen vorgenommen wurden. Der Kunde ist aber berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderung in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler steht und Analyse sowie Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren. Die Gewährleistung ist außerdem ausgeschlossen, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht wurden. Die Gewährleistungspflicht entfällt auch, wenn der Kunde die Ware in anderer als in der vorgesehenen Hardware- oder Softwareumgebung einsetzt.
- Die Gewährleistungspflicht erfolgt nach Wahl des Kunden durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Kann der Mangel hierdurch nicht binnen angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- Etwaige weitergehende Garantiezusagen der Hersteller gibt ProSales in vollen Umfang an den Kunden weiter, ohne dass ProSales dafür selbst einsteht.

6. Haftung

- Schadenersatzansprüche gegen ProSales sind, unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Verzug oder Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglichen Pflichten, positiver Vertragsverletzung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadenersatzansprüche resultieren aus der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft oder wenn ein gesetzlicher Vertreter oder leitender Mitarbeiter eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, leicht fahrlässig verletzt hat.
- Soweit dem Grunde nach haftet, wird der Schadenersatzanspruch summenmäßig auf die Gegenleistung des Kunden bzw. auf den für ProSales bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn ausgeschlossen. Diese Schadensbegrenzung gilt nicht, wenn das schadensauslösende Ereignis durch einen gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
- Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anwendung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- Alle Schadenersatzansprüche gegen ProSales verjähren in sechs Monaten nach Lieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

- Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern oder Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen, sind innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich zu rügen.
- Unternehmer haben Mängel, die nicht offensichtlich sind, innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie diese erkannt haben, zu rügen.
- Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

8. Software

- Soweit der Kunde Software erwirbt, erhält er hieran ein einfaches Nutzungsrecht. Er ist zur Vervielfältigung von Software nur insoweit berechtigt, als dies für die Benutzung des Programms unbedingt notwendig ist; Sicherungskopien dürfen in dem zur Datensicherheit unabdingbaren Umfang erstellt werden. Vervielfältigungen von Benutzerhandbüchern, Programmdokumentationen u.ä. sind untersagt.
- Es ist dem Kunden untersagt, diese Software auf mehr als einem Speichermedium Hardware zu speichern oder vorrätig zu halten, wenn damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung verbunden ist, es sei denn die Software wurde ausdrücklich zum Einsatz innerhalb eines Netzwerks o.ä. erworben.

- Bei jeglicher Weitergabe von Software an Dritte ist der Kunde verpflichtet sicherzustellen, dass der Dritte sich mit der Geltung der vorstehenden Bedingungen einverstanden erklärt. Ist der Kunde Endnutzer (nicht Weiterverkäufer), muss er dem Dritten sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. In jedem Falle erlischt infolge der Weitergabe das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Jegliche Weitergabe ist untersagt, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen erstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.
- Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen, interoperablen Programms unerlässlich sind und wenn die notwendigen Informationen noch nicht veröffentlicht oder sonst wie zugänglich sind, insbesondere bei ProSales erfragt werden können.
- Programmänderungen sind nur gestattet, soweit für die bestimmungsgemäße Nutzung des Programms einschließlich der Fehlerbeseitigung notwendig. Sie dürfen lediglich zum internen Gebrauch, nicht jedoch zur gewerblichen Verwertung nach außen (insbesondere durch Weiterveräußerung oder Veröffentlichung der Programmänderungen) vorgenommen werden.
- Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, wenn durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird und die Beeinträchtigung im Rahmen der Gewährleistung nicht beseitigt hat. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzung durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast. Er ist verpflichtet, ProSales von dieser Veränderung der Software zu unterrichten.
- Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

9. WebDienste

Leistungsumfang

- Die Leistungsbeschreibung sowie alle ergänzenden Unterlagen und Richtlinien von ProSales, liegen am Geschäftssitz zur Einsicht bereit. Sie können ferner unter <http://www.prosales-europe.com> diese kostenlos auf elektronischen Wege abgerufen oder als schriftliches Dokument angefordert werden.
- Alle Preise verstehen sich zzgl. der nach dem geltenden Recht zu zahlenden Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuer, sofern diese nicht als inkl. ausgewiesen ist.
- ProSales ist berechtigt die Rechnung per Email an den Kunden zu senden. Die Rechnung gilt als erhalten, wenn sie an die Domain des Kunden oder eine andere uns bekannte Email-Adresse übersandt worden ist. Einwendungen gegen die Rechnungen von ProSales sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnungen verlangen, muss dann aber die Unrichtigkeit der Abrechnung nachweisen.
- ProSales behält sich das Recht vor, die Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen. ProSales ist ebenfalls berechtigt, die Leistungen zu ändern, soweit eine solche Änderung handelsüblich bzw. unter Berücksichtigung der Interessen von ProSales für den Kunden zumutbar ist, z.B. wenn dies aufgrund von Gesetzesänderungen/-ergänzungen notwendig ist.
- Soweit ProSales kostenlose Dienste zur Verfügung und Leistungen erbringt, können diese jederzeit eingestellt werden. Eine Minderung-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

Kündigung

- Bei Verträgen ohne Mindestmietzeiten ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündbar.
- Bei Verträgen mit Mindestmietzeiten ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der Mindestmietzeit kündbar. Die Kündigung muss ProSales - falls im Vertrag nichts anderes bestimmt ist - mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen.

Internetdomains

- Der AdminC von Domains wird, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, auf den Kunden eingetragen.
- Der TechC und ZoneC wird, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, auf einen Mitarbeiter von ProSales eingetragen.

- Hostingverträge, Primary DNS Services u.ä. haben, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Sie verlängern sich automatisch um drei Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- Pflichten und Obliegenheiten des Kunden
- Der Kunde ist verpflichtet, die ProSales-Dienste sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,
 - ◆ dafür zu sorgen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon nicht durch übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden,
 - ◆ die Zugriffsmöglichkeit auf die ProSales-Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen; verstossene Inhalte oder Gestaltung der Homepage eines Kunden gegen die allgemeinen Gesetze, so räumt der Kunde ProSales das Recht ein, den Zugang zu dieser Homepage solange zu sperren, bis der gesetzwidrige Bestandteil entfernt ist. ProSales ist im Falle einer gesetzwidrigen oder missbräuchlichen Nutzung der Dienste E-Mail durch den Kunden ebenfalls berechtigt, diesen ganz oder teilweise von der Nutzung desselben auszuschließen. Das Recht zur Kündigung gemäss §9 Abs.2 bleibt hiervon unberührt,
 - ◆ anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, das nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben,
- Verstösst der Kunde gegen die in Abs.1 genannten Pflichten, ist ProSales sofort und in den übrigen Fällen nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- Einzelheiten des Zusammenwirkens der Anwender untereinander kann ProSales im Wege einer Benutzerordnung regeln. Verstösse gegen essentielle Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen ProSales nach erfolgloser Abmahnung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- Soweit Daten an ProSales direkt oder auf deren Server - gleich in welcher Form - übermittelt werden, stellt der Kunde Sicherheitskopien her. Die Server werden regelmäßig sorgfältig gesichert. Im Fall eines dennoch eintretenden Datenverlustes oder aufgrund der Nichtwiederherstellbarkeit von Daten wird der Kunde die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich auf die Server übertragen.

Nutzung durch Dritte

- Eine direkte oder mittelbare Nutzung der ProSales-Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Dies gilt nicht für eine Nutzung der Dienste durch im Geschäftsbetrieb des Kunden beschäftigte Personen oder für solche Personen, die mit dem Kunden in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäss in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensanspruch.
- Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zu Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der ProSales-Dienste durch Dritte entstanden sind.

10. Allgemeine Bestimmungen

- Sämtliche Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag sind weder abtretbar, noch verpfändbar.
- Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- Erfüllungsort ist Berlin, Bundes Republik Deutschland. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages einschliesslich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist - soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - der jeweilige Sitz von ProSales.
- An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der ProSales-Kunden gebunden.
- Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eines dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.
- Gleiches gilt für den Fall der Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.